

Herrn Daniel Bonomi
Sektion Störfall- und Erdbebenvorsorge
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
linda.kren@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

Zürich, 27. Juli 2017

Stellungnahme zum revidierten Handbuch der Störfallverordnung

Sehr geehrter Herr Bonomi

Mit Schreiben vom 11.05.2017 haben Sie uns eingeladen zum revidierten Handbuch der Störfallverordnung (StfV) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und äussern uns wie folgt.

Wir haben am aufwändigen partizipativen Prozess der Erarbeitung der Handbücher teilgenommen. In Anbetracht des vorliegenden finalen Entwurfs, hat sich der damit gebundene Aufwand gelohnt. Die zahlreichen Diskussionen zwischen Kantonen, Bund und Verbänden haben zu guten Ergebnissen geführt, die sich im Handbuch in mehrheitlich praktischen und konkreten Anweisungen wiederfinden. Insbesondere in den Themenkreisen "Information der Öffentlichkeit" und "Vorgehen beim Treffen von Sicherheitsmassnahmen" konnten gute Lösungen gefunden werden.

Zu einzelnen Punkten nehmen wir nachfolgend Stellung. Dabei ist vor allem die Bewertung der wirtschaftlichen Tragbarkeit (Kap 1.2.1) aktuell noch nicht zufriedenstellend geregelt.

Allgemeiner Teil

Einleitung, Abb. 1 (S.6)

Die Prüfung und Beurteilung gem. Art. 6 Abs. 1-3 StfV des Kurzberichts bezweckt den Ausschluss einer schweren Schädigung. Statt "Risikoermittlung" soll das der Inhalt des ersten Diamantfelds im Abb. 1 sein. Die Risikoermittlung wird nach Art. 6 Abs. 4 StfV verfügt und gehört in die entsprechende Schriftrolle.

Kap.1 Aufgabe des Inhabers

Im geltenden Handbuch ist die Definition des Inhabers mit einem Satz über Infrastrukturen ergänzt, die von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt werden. Deren Inhaber kann festlegen, wer die betroffenen Betriebe gegenüber der Vollzugsbehörde gesamthaft vertritt. Diese Ergänzung ist wichtig für Bereiche, bei dem der Betreiber und der Besitzer von Infrastruktur-Anlagen nicht identisch sind. Wir empfehlen deshalb, diesen Satz wieder ins Handbuch aufzunehmen.

Kap. 1.2.1 Zweck und Umfang der Sicherheitsmassnahmen, wirtschaftliche Tragbarkeit (S. 10)

Bei nicht gewinnorientierten Betrieben sollten neue Sicherheitsmassnahmen wirtschaftlich tragbar sein, wenn sie geeignet und erforderlich sind und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Nutzen stehen. Die Beurteilung, ob eine Sicherheitsmassnahme wirtschaftlich tragbar sei, hängt nicht von der Art des Betriebs ab. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund dieser Grundsatz nicht für Betriebe gelten soll, die ihre Produkte im freien Markt verkaufen. Wir beantragen die folgende Anpassung des Texts:

"Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit von Sicherheitsmassnahmen wird von einer vergleichbaren Anlage eines wirtschaftlich gesunden Unternehmens ausgegangen. Ob eine bestimmte Sicherheitsmassnahme wirtschaftlich tragbar ist, entscheidet sich somit nicht **nur** aufgrund der momentanen wirtschaftlichen Situation des betroffenen Inhabers. ~~Allerdings gilt es, beim Vergleich von Anlagen die unter unterschiedlichen Grundvoraussetzungen zu berücksichtigen, zum Beispiel ob ein Betrieb gewinnorientiert ist oder nicht. Bei nicht oder nicht nur gewinnorientierten Betrieben sind~~ Sicherheitsmassnahmen **dann** sind wirtschaftlich tragbar, wenn sie geeignet und erforderlich sind und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Nutzen stehen."

Kap. 1.2.3 Systematisches Vorgehen, Information Dritter (S.12-13)

Wie wir mehrmals im partizipativen Prozess eingebracht haben, erfolgt die Information der Bevölkerung in der Umgebung nur in Absprache mit den Behörden. Das wird im Kap. 2.3.3 Information und Alarmierung bei Störfälle (S. 30) in diesem Sinne formuliert: "Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung sind verbindliche amtliche Anordnungen". Wir beantragen die folgende Anpassung des Texts:

"Weitere Adressaten sind Auditoren, Inspektoren und Besucher, die sich in der Anlage bewegen (z. B. Schutzausrüstung, Verhalten bei Alarmsignalen oder Evakuation), aber auch - **in Absprache mit den Behörden** - die Bevölkerung in der Umgebung, die bei möglichen Störfällen von Einwirkungen betroffen sein kann (vgl. Randtitel Einsatzplanung)."

Betriebe mit chemischem Gefahrenpotential

Kap. 1.3 Erstellen des Kurzberichts, Grunddatendokumentation und Kurzbericht im Industrieparks (S.8)

In Industrieparks und in Gebäuden/Gebäudekomplexe mit Stockwerknutzung können Betriebe, die in den Geltungsbereich der StfV fallen, eine gemeinsame Grunddatendokumentation erstellen. Bei der Erstellung des Kurzberichts, falls gewisse Voraussetzungen erfüllt werden, können Mitarbeiter als "Arbeitnehmer" betrachtet werden. Es muss noch präzisiert werden, dass auch Mitarbeiter von Firmen, die nicht unter die StfV fallen, aber die gleichen Bedingungen erfüllen, entsprechend betrachtet werden. Daher beantragen wir folgende Anpassung des Textes:

~~Durch dieses~~ Bei diesem Vorgehen gelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einzelnen Betriebe (**inkl. Mitarbeiter auf dem Areal von Betrieben, die nicht der StfV unterliegen**) bei der Ausmassenschätzung nicht mehr als „Bevölkerung“ für die jeweils anderen Betriebe, sondern sind einheitlich als „Arbeitnehmer“ zu betrachten. Damit diese Vereinfachung umgesetzt werden kann, müssen die Inhaber folgende Voraussetzungen erfüllen und dokumentieren:

> Das Areal des Industrieparks ist umzäunt und die Zugänge sind überwacht.

> Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betriebe auf dem Areal gelten die gleichen Grundsicherheitsregeln (z. B. Rauchverbot, Alarmierung, Sammelplatz, etc.).

> Für das Areal existiert eine gemeinsame, mit den öffentlichen Ereignisdiensten abgesprochene Einsatzplanung.

> Alle Beschäftigten sind über die Gefahren aller Betriebe auf dem Areal informiert und werden bezüglich Grundsicherheitsregeln und Einsatzplanung geschult."

Kap. 2.2.4 Prüfung und Beurteilung der Risikoermittlung, Schadenobergrenze (S.11)

In diesem Unterkapitel wird das Vorgehen der Beurteilung der Risikoermittlung beim Verlauf der Summenkurve im Übergangsbereich erklärt, d.h. die sogenannte Interessenabwägung. Die Vollzugsbehörde darf ein maximales Schadenausmass im Bereich von Grosskatastrophen festlegen. In der Fussnote weist man auf einen Bundesgerichtsentscheid (BGE 127 II 18) hin, der diesbezüglich die Beurteilungskriterien der Störfallverordnung referenziert. Der Bundesgerichtsentscheid selber befasst sich hauptsächlich mit der Frage der Zulässigkeit eines Technologieverbots seitens der Vollzugsbehörde. Wir schlagen vor, einfachheitshalber in diesem Passus direkt auf die Beurteilungskriterien hinzuweisen, um Verwirrungen oder Missverständnisse zu vermeiden.

Betriebe mit biologischem Gefahrenpotenzial

Kap. 2.2.1 Kontrollen zum Geltungsbereich, Befreiung vom Geltungsbereich (S.14)

Die Vollzugsbehörden können unter gewissen Voraussetzungen Betriebe aus dem Geltungsbereich der StFV herausnehmen. Eine verfügte Ausnahme kann jederzeit rückgängig gemacht werden. Laut Vollzugshilfe können dabei die Vollzugsbehörden bei Bedarf die betroffenen Bundesämter im Entscheidungsverfahren einbeziehen. Um eine Harmonisierung des kantonalen Vollzugs im Sinne der schweizweiten Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollen die betroffenen Bundesämter zwingend angehört werden. Der Text ist wie folgt anzupassen:

"Die kantonale Vollzugsbehörde ~~kann~~ **muss** im Entscheidungsverfahren ~~bei Bedarf~~ die Meinung der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit, des Bundesamts für Gesundheit sowie des Bundesamts für Umwelt einholen."

Für Fragen oder Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Mitglied der Geschäftsleitung



Linda Kren
Wissenschaftliche Mitarbeiterin